

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Stephan-Brodmann-Schule Immenstaad

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde und Förderer der Stephan–Brodmann–Schule Immenstaad.

Er ist im Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

- 2) Der Sitz des Vereins ist Immenstaad am Bodensee.
3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert die Jugendarbeit in der Stephan-Brodmann-Schule Immenstaad insbesondere durch

- a) Förderung der Interessen der Schule, Intensivierung der Beziehungen zwischen Schule und Eltern sowie zwischen Schule und Öffentlichkeit,
- b) Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen),
- c) finanzielle Unterstützung von bedürftigen Schülern zur Ermöglichung der Teilnahme an nicht schulischen Veranstaltungen,
- d) Zuwendungen für schulische Sonderausstattungen (z.B. Schülerbücherei oder Ganztagesbereich).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod oder der Auflösung
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt ist schriftlich bis zum 30.08. des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dies kann schädigendes Verhalten gegenüber der Vereinsziele, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr sein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist durch den Vorstand bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Art und Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein schriftlich mitzuteilen. Bei Rückbuchungen der Einzugsbeträge hat das Mitglied die Kosten der Rückbuchung zu tragen. Die Mitteilung von Kontoänderungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3) Sie wird durch Veröffentlichung in den Immenstaader Nachrichten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen von einem Mitglied des Vorstandes.
- 4) Die Leitung der Versammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingehen.
- 6) Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Satzung oder das BGB ein anderes Stimmverhältnis vorsieht.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen. Dies sind:
 - der Vorsitzende
 - drei gleichberechtigte Sprecher
 - ein Kassenwart
 - ein Schriftführer
 - sowie bis zu vier Beisitzer
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Außer der Beisitzer, bleiben die Gewählten bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand einberufen und geleitet werden.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mindestanzahl an Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Den Mitgliedern des Vorstandes kann die Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a ESTG gezahlt werden.
- 5) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** ist:
 - der **Vorsitzende**;

dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Absprache mit mindestens einem der drei gleichberechtigten Sprecher.

Scheidet der Vorsitzende vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, übernimmt einer der 3 gleichberechtigten Sprecher die Vertretung des Vereins nach §26 BGB bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzvorsitzender berufen wurde.

**Verein der Freunde und Förderer der Stephan-Brodmann-Schule Immenstaad
Satzung**

**§ 10
Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die 3 gleichberechtigten Sprecher die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Immenstaad am Bodensee, die es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.06.2024 beschlossen.